

11.11.2024

## Mündliche Anfrage

für die 78. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 13. November 2024

### Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

56 Abgeordneter  
Alexander Vogt SPD

Die Landesregierung brüstet sich seit geraumer Zeit damit, die größte Einzelförderung für ein Unternehmen in der Geschichte des Landes auf den Weg gebracht zu haben – eine Förderung von bis zu 700 Millionen Euro für Thyssenkrupp Steel (TKS), um einen der vier unternehmenseigenen Hochöfen am Standort Duisburg zu dekarbonisieren und in einem anderen Schmelzverfahren perspektivisch mit grünem Wasserstoff zu betreiben. Damit sollen nicht zuletzt Arbeitsplätze in der Stahlindustrie, die sich in NRW auf 45.000 Beschäftigte und bei TKS in Duisburg allein auf 13.000 Beschäftigte summieren, gesichert werden. Darüber hinaus ist das Projekt „tkH2steel“ zentral für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und damit für eine klimaneutrale Industrie in Nordrhein-Westfalen insgesamt, da TKS als Ankerkunde die größten H<sub>2</sub>-Mengen deutschlandweit abnehmen, damit eine verlässliche Grundauslastung des zu bauenden H<sub>2</sub>-Kernnetzes garantieren und für weitere Investoren Planungssicherheit schaffen soll. Die öffentliche Förderung der Anlage beläuft sich zuzüglich der Bundesmittel auf 2 Mrd. Euro, wovon also 1,3 Mrd. Euro vom Bund geleistet werden. Der Bau einer Direktreduktionsanlage war mit Kosten i. H. v. ca. 3 Mrd. Euro angegeben worden, wovon das Unternehmen dann ergänzend zu der öffentlichen Förderung eine Milliarde tragen werde.

Zuletzt kommunizierte das Unternehmen anfallende Kostensteigerungen für den Bau von mehreren hundert Millionen Euro. Das Projekt insgesamt steht auf der Kippe und wird intern geprüft. Damit sind der Wasserstoffhochlauf in NRW insgesamt und viele Arbeitsplätze gefährdet.

Das Projekt tkH2steel ist bereits 2021 von der Bundesregierung für die IPCEI-Förderung der EU von relevanten Wasserstoffvorhaben ausgewählt worden. Am 20. März 2023 wurde der Landtag in der Vorlage 18/1042<sup>1</sup> über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land unterrichtet, welche die Fördermodalitäten festlegte. Diese waren von der EU-Kommission beihilferechtlich zu genehmigen, wobei das MWIKE per Pressemitteilung am 26. Juli 2023 die erfolgte Genehmigung verkündete.<sup>2</sup>

Die genauen Förderbedingungen erscheinen jedoch seither umso undurchsichtiger, je mehr wir die Ministerin in den letzten Monaten mit Fragen konfrontiert haben.

In der Verwaltungsvereinbarung von Bund und Land ist von einer Gesamtförderung von 2 Milliarden Euro die Rede, welche „in Form der Projektförderung als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Zuschuss gewährt“ werde. Als Zweck ist seither seitens des MWIKE in öffentlichen Aussagen, im Ausschuss oder in Plenardebatten stets der Bau einer Direktreduktionsanlage angegeben worden. Die Auszahlung erfolge nach Verwaltungsvereinbarung in den Jahren 2022 bis 2027. Laut Pressemitteilung des MWIKE solle die Anlage dann 2026 fertig gestellt und schon 2027 anteilig mit grünem Wasserstoff betrieben werden.

In der 54. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 30. Oktober 2024 gab es sodann widersprüchliche Informationen: Frau Staatssekretärin Krebs sagte einerseits, der im Juli 2023 ergangene Zuwendungsbescheid an TKS könne aufgrund der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens nicht öffentlich gemacht werden. Die folgenden mündlichen Ausführungen konnten die Inhalte

---

<sup>1</sup> Unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1042.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.wirtschaft.nrw/habeck-und-neubaur-foerderzusage-fuer-2-milliarden-euro-fuer-groesses-dekarbonisierungsprojekt> [08.11.2024].

des Förderbescheids entgegen der Intention jedoch nicht zufriedenstellend darstellen.

Erstmals wies das MWIKE darauf hin, dass die Fördersumme von 2 Mrd. Euro überhaupt nicht vollumfänglich für den Bau der Direktreduktionsanlage verwendet würde. Vielmehr sei ein Betriebskostenzuschuss vorgesehen, der die Mehrkosten der Einspeisung von grünem Wasserstoff ausgleichen solle. Auf mehrere Nachfragen hin war Frau Staatssekretärin Krebs nicht willens oder in der Lage, das Verhältnis der Baukostenförderung zu den Betriebskostenzuschüssen genauer zu beziffern, da ja gar nicht absehbar sei, wie die Preise für grünen Wasserstoff zum Zeitpunkt der Nutzung einmal aussehen würden. Gleichzeitig wurde betont, dass der Auszahlungsmechanismus sehr flexibel sei – auch in der Finanzierungsaufteilung zwischen Land und Bund. Schließlich sei bisher ein Viertel der Summe, also etwa 500 Millionen Euro, bereits ausgezahlt worden, wovon das Land nur einen zweistelligen Millionenbetrag getragen habe.

Ein Blick auf die Pressemitteilung der EU-Kommission zur Genehmigung der Beihilfe am 20. Juli 2023 zeigt jedoch, dass eine minutöse Aufteilung der Fördermittel offenbar Teil des Förderbescheids ist. 550 Millionen Euro würden als Direktzuschuss für den Bau der Anlage gewährt, die übrigen – maximal – 1,45 Milliarden Euro seien an einen Zahlungsmechanismus gebunden, der die Mehrkosten des grünen Wasserstoffs ggü. „CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff“, d.h. vermutlich blauer Wasserstoff, abdecken soll. Erst 2037 werde die Anlage demnach vollständig mit grünem Wasserstoff betrieben.<sup>3</sup>

Hieraus ergeben sich vielfältige Fragen. Die grundsätzliche Aufteilung in einen Bau- und einen Betriebskostenzuschuss bei TKS ist seitens der Landesregierung bisher verschwiegen worden. Es ist stets von den Baukosten die Rede gewesen. Besagte Verwaltungsvereinbarung sieht einen Mittelabfluss der 2 Mrd. Euro bis 2027, nicht bis möglicherweise auch 2037 vor. Eine bereits erfolgte Auszahlung von 500 Millionen Euro wiederum bedeutete demnach, dass de facto schon alle Mittel für den Bau der Anlage

---

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_3928](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3928) [08.11.2024].

geflossen sind – lediglich für Planungsarbeiten, Erd- und Fundamentarbeiten.

Dass der Bau der Anlage nun bei Thyssenkrupp auf der Kippe steht, verwundert nun nicht mehr, wenn stets von einem Bauzuschuss von 2/3 der Baukosten die Rede war, nun jedoch der Konzern eine Finanzierungslücke von 1,5 Mrd. Euro plus Kostensteigerungen selbst tragen muss. Somit ist fraglich, wie genau die Förderbedingungen festgelegt sind, wann sie abweichend von der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land wieso geändert wurden, warum das MWIKE nicht transparent kommuniziert – anders als die EU-Kommission und das BMWK, die den Betriebskostenzuschuss auf ihren Websites darlegen – und inwiefern diese nun geltenden Bedingungen ursächlich für das mögliche Projektaus bei Thyssenkrupp Steel sein könnten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

- 1. Wie genau gestalten sich die Fördermodalitäten des Projekts tkH2steel hinsichtlich einer Aufteilung zwischen Baukosten- und Betriebskostenzuschuss für eine zu errichtende, mit grünem Wasserstoff zu betreibende Direktreduktionsanlage?**
- 2. Welche Anpassungen und Ausgestaltungen der Fördermodalitäten sind gegenüber der zwischen Bund und Land im März 2023 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung, die dem Landtag zugegangen war, aus welchen Gründen nachträglich erfolgt?**

**Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen**

57 Abgeordnete  
Dirk Wedel FDP  
Ralf Witzel FDP

**Welche Konsequenzen haben die Verstöße des Haushalts 2023, des Haushalts 2024 sowie des Haushaltsentwurfs 2025 gegen § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO?**

Selbstbewirtschaftungsmittel erhöhen den Liquiditätsbestand des Landes. Sie werden zur jederzeitigen Erfüllung zugrundeliegender Ausgabeansprüche im Rahmen des allgemeinen Liquiditätsmanagement vorgehalten und bewirtschaftet (Vorlage 18/2465, Seite 6). Innerhalb des Gesamtbestandes an Liquidität war die größte Einzelposition zum 31.10.2023 die noch nicht verausgabten Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 8,5 Mrd. Euro (Vorlage 18/1962, Seite 2). Es erfolgt ein Ertrag maximierendes Management der Gelddisposition über einen Horizont von bis zu einem Jahr (Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 15).

Aus der Liquiditätsbewirtschaftung sind im Jahr 2022 rund 24,6 Millionen Euro und im Jahr 2023 rund 463,5 Millionen Euro erwirtschaftet worden. Der durchschnittliche Zinssatz für in dem entsprechenden Jahr fällig gewordene Geldanlagen beträgt für 2022 -0,05% und für 2023 2,92%. Die Zinseinnahmen werden im Landeshaushalt unter Kapitel 20 650 Titel 162 00 verbucht (Vorlagen 18/3092, Seite 5 f.; 18/3149, Seite 14 f.).

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO fließen bei der Bewirtschaftung von Selbstbewirtschaftungsmitteln aufkommende Einnahmen den Selbstbewirtschaftungsmitteln (d.h. den Ausgaben) zu, und zwar ohne Umweg über den Haushalt (Tappe in: Gröpl, Bundshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 15 Rdnr. 46). Nach § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO sind die Selbstbewirtschaftungsmittel auch vom Gesamtdeckungsprinzip ausgenommen, weil die Einnahmen bei der Selbstbewirtschaftung nicht dem Gesamthaushalt zufließen (von Lewinski/Burbaat, Bundshaushaltsordnung, 1. Auflage 2013, BHO § 15 Rdnr. 7). Die bei der Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen stehen nicht als Deckungsmittel für alle Ausgaben zur Verfügung, sondern fließen spezifisch den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu (Plitzko in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften der Finanzkontrolle, 78. Lfg., § 15 BHO Rdnr. 31). Einnahmen, auch Zinseinnahmen,

erhöhen die für den jeweiligen Zweck verfügbaren Ausgaben (Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, 56. EL Januar 2019, § 15 BHO Anm. 5.4).

Im Jahr 2023 sind den Selbstbewirtschaftungsmittelkonten aber lediglich Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO in Höhe von insgesamt 3,17 Mio. Euro zugeflossen (Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 1211), während in Kapitel 20 650 Titel 162 00 die kompletten 463,5 Mio. Euro in den Haushalt 2023 vereinnahmt wurden (vgl. Entwurf Haushaltsplan 2025). Das Ministerium der Finanzen hat offensichtlich die Zinsen aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln nicht anteilig den entsprechenden Selbstbewirtschaftungsmittelkonten zugeführt, sondern entgegen § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO im Haushalt vereinnahmt.

Die von der FDP-Fraktion gestellte Frage, weshalb die Zinseinnahmen nicht anteilig dem jeweiligen Selbstbewirtschaftungsmittelkonto gutgeschrieben worden sind, wurde in den Vorlagen 18/3092 und 18/3149 materiell nicht beantwortet. Soweit die Landesregierung darauf abstellt, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit profitiere das Land sowohl bei der Kreditaufnahme als auch Geldanlage von großvolumigen Transaktionen und das Land genieße dadurch eine hohe Attraktivität durch Marktteilnehmer wie Geschäftsbanken, die in dem Zuge bereit seien, für das Land sehr vorteilhafte Zinssätze anzubieten, als wenn kleinteiligere Anlagevolumina zu platzieren seien, steht dies einer mit § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO konformen, jeweils anteiligen Verbuchung der erwirtschafteten Zinseinnahmen nicht entgegen. Denn Zweck der Vorschrift des § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO ist es gerade, dass dadurch die Bemühungen zur Erzielung zusätzlicher eigener Einnahmen aktiviert bzw. verstärkt werden sollen (Plitzko in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften der Finanzkontrolle, 78. Lfg., § 15 BHO Rdnr. 31; Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, 56. EL Januar 2019, § 15 BHO Anm. 5.4)

Unter Zugrundelegung des 2023 zu verzeichnenden Bestands an Selbstbewirtschaftungsmitteln von 8,5 Mrd. Euro und dem durchschnittlichen Zinssatz von 2,92% ist somit in Kapitel 20 650 Titel 162 00 ein Betrag in Höhe von 248,2 Mio. Euro zu viel vereinnahmt worden, auf den

Selbstbewirtschaftungsmittelkonten insgesamt der entsprechende Betrag zu wenig. In der Haushaltsrechnung 2023 muss der Minister der Finanzen daher eine entsprechende Korrektur vornehmen. Zum Ausgleich des Haushalts 2023 werden infolgedessen in entsprechender Höhe weitere Maßnahmen erforderlich.

Im Haushalt 2024 wurden in Kapitel 20 650 Titel 162 00 Zinseinnahmen in Höhe von 380 Mio. Euro veranschlagt. Dieser Betrag soll mit dem Nachtragshaushalt 2024 um 200 Mio. Euro auf 580 Mio. Euro erhöht werden. Im Nachtragshaushalt 2024 ist dieser Betrag allerdings um die Höhe der zu erwartenden im Haushaltsjahr 2024 aus Selbstbewirtschaftungsmitteln zu erzielenden Zinsen nach unten zu korrigieren. Bei einem Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln zum 30.06.2024 (vgl. Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 1213) sowie zum 30.09.2024 (vgl. Vorlage 18/3196) von jeweils circa 6,3 Mrd. Euro dürfte dies ein dreistelliger Millionenbetrag, mindestens circa 180 Mio. Euro (182,7 Mio. Euro bei einem angenommenen Zinssatz von 2,9%, vgl. Vorlage 18/3199, Seite 2) sein, die bei korrekter Verbuchung im Haushalt 2024 fehlen.

Im Haushaltsentwurf 2025 werden in Kapitel 20 650 Titel 162 00 Zinseinnahmen in Höhe von 350 Mio. Euro veranschlagt. Auch dieser Betrag ist um die Höhe der zu erwartenden im Haushaltsjahr 2025 aus Selbstbewirtschaftungsmitteln zu erzielenden Zinsen nach unten zu korrigieren.

Wir fragen daher:

**Welche Konsequenzen haben die Verstöße des Haushalts 2023, des Haushalts 2024 sowie des Haushaltsentwurfs 2025 gegen § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO?**

**Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung**

58 Abgeordneter  
Carlo Clemens AfD

Mit der Entlassung von Finanzminister Christian Lindner am 7. November 2024 und dem Rückzug zweier weiterer Minister der FDP aus der Bundesregierung endete im Bund die sogenannte Ampelkoalition. Die Bundesregierung wird jetzt nur noch von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen getragen. Es handelt sich um eine Minderheitsregierung, die im Deutschen Bundestag über keine Mehrheit verfügt.

Der Bundeskanzler plant am 15. Januar 2025 im Bundestag die Vertrauensfrage zu stellen und die Neuwahl des Deutschen Bundestages am 9. März 2025 abzuhalten. Mit der Wahl eines neuen Bundeskanzlers ist mithin nicht vor Anfang Mai 2025 zu rechnen.

Die Minderheitsregierung im Bund wird sehr wahrscheinlich ab dem 1. Januar 2025 ohne einen vom Bundestag verabschiedeten Haushalt auf Grundlage der Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 111 GG regieren müssen.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

- 1. Bei den vom Bund den Ländern bereitzustellenden Mitteln für den sozialen Wohnungsbau ist gemäß der mittelfristigen Haushaltsplanung des Bundes für das Programmjahr 2025 gegenüber 2024 ein Mittelzuwachs um 350 Millionen Euro auf dann 3,5 Milliarden Euro vorgesehen. Welche Auswirkungen hätte eine vorläufige Haushaltsführung auf Bundesebene ab dem 01.01.2025 voraussichtlich auf die Höhe der zweckgebundenen Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau in NRW im Programmjahr 2025?**
- 2. Der Bund hat im Rahmen der Städtebauförderung den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 790 Millionen Euro für das Jahr 2023 und rund 786 Millionen Euro für das Jahr 2024 gewährt. Welche Auswirkungen hätte eine vorläufige Haushaltsführung auf Bundesebene ab dem 01.01.2025 voraussichtlich auf die Höhe der zweckgebundenen Finanzhilfen des Bundes für die Städtebauförderung in NRW im Programmjahr 2025?**